



## Information zur Individualrente

### Investitionen, Rückstellungen, Garantien des Produkts:

#### Garantiertes Rentenniveau

Die Rentenzahlungen der Quantum Individualrente sind vom ersten Tag an garantiert und werden nicht reduziert. In vielen Fällen ist die garantierte Rentenzahlung höher als die gesamte Rente (garantierte Leistung plus schwankende Überschussleistung) von Mitbewerbern. Unabhängig von Änderungen der Zinssätze oder der Bedingungen, die sich an den Anlagemärkten ergeben, die Rentenzahlung wird immer auf demselben Niveau wie am ersten Tag bleiben.

#### Individuelle Rentenkalkulation

Angebote für Individualrenten der Quantum Leben basieren auf dem tatsächlichen Gesundheitszustand, dem Lebensstil und den Lebensumständen der zu versichernden Person. Daraus ergeben sich oft wesentlich bessere Rentenhöhen für unsere Kunden.

#### Investitionskriterien

Die Investitionen erfolgen ausschließlich in festverzinsliche Anlagen und werden bis zu den jeweiligen Fälligkeiten im Portfolio gehalten, d.h. das Portfolio unterliegt keinen Verkauf- und Kaufspekulationen.

Die Rückstellungen werden nach dem „Asset Liability Matching“ Prinzip angelegt, d.h. die Investition der Rückstellungen erfolgt auf die Art, dass die Zahlungsverpflichtungen jederzeit und für die gesamte Laufzeit der Rente erfüllt werden können.

Das Portfolio besteht aus unterschiedlichen Wertpapieren (u.a. Bundesanleihen oder Unternehmensanleihen) mit kurz-, mittel- und langzeitigen Laufzeiten. Diese Anlagen unterliegen im Durchschnitt einem AA-Rating.

#### Überwachung der Investitionen

Ein Investitions-Komitee entscheidet und überwacht die Anlagestrategie der Investitionen. Das Komitee besteht u.a. aus dem Chief Financial Officer sowie dem Chief Actuary der Quantum Leben AG und trifft sich mindestens einmal im Monat. Quantum Leben verpflichtet sich, die durch die Individualrente eingenommenen Prämien, in ein von allen anderen Konten separiertes Konto zu übertragen.

#### Sicherheit

Nach Liechtensteiner Aufsichtsrecht gilt die Vermögensanlage der Versicherungspolice als ausgesondertes Vermögen bzw. „Sondermasse“ (Art. 59a VersAG und Art. 45 der Konkursordnung; siehe S.2) und ist dadurch im Konkursfall besonders gesichert.

#### Rückversicherung

Die Hannover Rück trägt das biometrische- sowie das Investitionsrisiko der Individualrente als Rückversicherer mit. Die Hannover Rück (Rating nach Standard & Poor's AA- „Very Strong“) hat im Bereich der Individualrenten bereits mehr als 10 Jahre Erfahrung - vorwiegend auf dem britischen Markt. Diese Erfahrungen sind in die Produkte der Quantum Leben in vollem Umfang mit eingeflossen. Sie bilden die Grundlage der Risikoeinschätzungssysteme der Quantum Leben AG.

#### Kontrolle und Aufsicht

Quantum Leben unterliegt der Liechtensteinischen Finanzaufsicht. Diese stellt sicher, dass Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen erfüllen und ihre Solvabilitätskriterien einhalten. Darüber hinaus wird Quantum Leben jährlich von einer Revisionsgesellschaft geprüft.

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 1996 Nr. 23 ausgegeben am 22. Februar 1996

---

---

**Gesetz**

vom 6. Dezember 1995

**betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz;  
VersAG)**

**A. Besondere Bestimmungen für den Konkurs<sup>68</sup>**

Art. 59a

*Befriedigung von Versicherungsforderungen<sup>69</sup>*

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.<sup>70</sup>

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.<sup>71</sup>

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.<sup>72</sup>

4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).<sup>73</sup>

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.<sup>74</sup>

282.0

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 1973 Nr. 45/2 ausgegeben am 1. Oktober 1973

---

---

**Gesetz**

vom 17. Juli 1973

**über das Konkursverfahren  
(Konkursordnung; KO) <sup>1</sup>**

*Absonderungsansprüche*

Art. 45

1) Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schliessen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.

2) Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fliesst in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Haften mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnisse ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.

3) Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, können ihre Forderung gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend machen.